

## Ringsdorf, Siegmar

---

**Von:** Schmidt, Arnold [Arnold.Schmidt@bezreg-koeln.nrw.de]  
**Gesendet:** Montag, 22. November 2010 14:22  
**An:** Ringsdorf, Siegmar  
**Cc:** amt67@obk.de; von Meer, Jörg  
**Betreff:** AW: Vollzug des § 61 a LWG in Fremdwasserverdachtsgebieten, Telefonat vom 16.11.2010  
**Wichtigkeit:** Hoch

Sehr geehrter Herr Ringsdorf,

zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen nehme ich nachfolgend Stellung.

Zunächst weise ich vorab darauf hin, dass die Dringlichkeit von Fremdwassersanierungsmaßnahmen scheinbar noch nicht überall begriffen worden ist. Die Dringlichkeit ist insbesondere dort gegeben, wo gegen wasserrechtliche Benutzungstatbestände (z.B. durch Abschlüge und überlaufende Kanäle, übermäßig lange Füllstands- und Überlaufzeiten von Mischwasserbehandlungsanlagen, hohe Belastungen der Kläranlage) verstoßen wird. Die Ursachen für hohen Fremdwasseranfall sind individuell zu ermitteln, dafür dient z.B. das Instrumentarium eines förderfähigen Fremdwassersanierungskonzeptes. Sofern die privaten Kanäle mit für den Fremdwasseranfall ursächlich sind, überträgt sich die Dringlichkeit auf den Handlungsbedarf bei privaten Kanälen. Leider ist dies in der Praxis nicht selten, sondern häufig der Fall.

Das MKULNV hat mit Erlass vom 21.06.2010 die Arbeitshilfe Fremdwassersanierungskonzepte eingeführt, die ich Ihnen mit Rundverfügung vom 15.10.2010 weitergereicht hatte. Das MKULNV hat mich angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass diese Arbeitshilfe u.a. auch bei der Erstellung von Satzungen gemäß § 61a LWG Anwendung findet. Derzeit prüfe ich, bei welchen Kläranlageneinzugsgebieten daraufhin noch Handlungsbedarf besteht, ohne dass bisher bereits ein Sanierungskonzept bzw. vorgezogene Satzung in die Wege geleitet wurden. Weiteres wird dann entsprechend dem Erlass umzusetzen sein.

Im Bereich der KA Bickenbach war dieser Schritt bereits umgesetzt, nicht zuletzt durch den erheblichen Handlungsbedarf, der bereits seit geraumer Zeit bekannt ist.

Zu Ihren konkreten Fragen:

1.  
Die Aufhebung der Satzung hat den Zweck, notwendige Sanierungsmaßnahmen zu verschieben. Unter welchen Rahmenbedingungen eine Satzung nach Wasser- oder Kommunalrecht zu beanstanden ist, kann ich zur Zeit nicht beantworten. Ich habe eine ähnliche Fragestellung, allerdings im Bereich eines Wasserschutzgebietes, dem MKULNV vorgelegt und erwarte in Kürze eine Richtungsweisung. Inwieweit dies auch auf Fremdwasserschwerpunktgebiet zutrifft, bleibt dann zu erörtern.

Davon unabhängig gilt aber folgendes:

Ob die gewollte Verzögerung der Sanierung in Anbetracht des zu vermutenden Schadens- und Belastungspotentials unter wasser- und strafrechtlichen Aspekten vertretbar ist, hätte die Untere Wasserbehörde in eigener Verantwortung zu prüfen. Diese Verpflichtung der UWB ergibt sich aus § 100 WHG i.V. mit § 116 LWG. Auf den Erlass des MKULNV vom 05.10.2010 weise ich hin.

2.  
Ohne Satzung kann eine Förderung nach Ziffer 6.3 nicht erfolgen, wie aus der Förderrichtlinie unschwer zu erkennen ist. Die Fördermöglichkeit endet Ende 2011, so dass eine Aufhebung oder Fristenverschiebung der Satzung die Fördermöglichkeit für die Bürger, nicht aber den Handlungsbedarf beseitigt.

Ob eine nachträgliche Aufhebung der Satzung zu einer Rückforderung bereits geförderter Einzelmaßnahmen führen würde, müsste im Einzelfall geprüft werden.

3.  
Diese Frage lässt sich nicht aus wasserrechtlicher Sicht beantworten und ist im übrigen unklar formuliert: Worauf soll sich ein Schadensersatzanspruch stützen? Bisher entspricht die Vorgehensweise einer vorgesehenen Dichtheitsprüfung den Vorgaben im LWG. Oder ist hier ein Schadensersatz wegen entgangener Förderung gemeint?

4.  
Die grundlose Verschiebung von Sanierungsmaßnahmen wird die Verfestigung der bekannten Mißstände im Netz Bickenbach nach sich ziehen. Insofern wird zu prüfen sein, inwieweit die Erschließung weiterer Baumaßnahmen - unter wasser- und insbesondere auch strafrechtlichen Aspekten- für die Übergangszeit gesichert ist. Dies wäre Aufgabe der Baugenehmigungsbehörde in jedem Einzelfall. Neue Bebauungspläne - auch nur mit zusätzlichem Schmutzwasseranfall- werden in der Übergangszeit an der fehlenden Erschließung scheitern. Im übrigen beziehen sich diese Aspekte auf das Gesamtnetz, nicht nur den kleinen angesprochenen Bereich, da bereits das letzte Becken vor der Kläranlage überlastet ist.

Die Untere Wasserbehörde erhält Durchschrift.

Über den weiteren Fortgang bitte ich um Information.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

RBD Dipl.-Ing.  
Arnold Schmidt

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 54 - Wasserwirtschaft  
50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: + 49 (0)221 147-3473  
Fax: + 49 (0) 221 147-2879@fax.nrw.de  
E-Mail: [arnold.schmidt@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:arnold.schmidt@bezreg-koeln.nrw.de)  
<http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

---

**Von:** Ringsdorf, Siegmар [mailto:[siegmар.ringsdorf@gemeinde-marienheide.de](mailto:siegmар.ringsdorf@gemeinde-marienheide.de)]

**Gesendet:** Mittwoch, 17. November 2010 11:53

**An:** von Meer, Jörg

**Betreff:** Vollzug des § 61 a LWG in Fremdwasserverdachtsgebieten, Telefonat vom 16.11.2010

Sehr geehrter Herr von Meer,

im Rahmen des sich in der Aufstellung befindlichen Fremdwassersanierungskonzeptes Kläranlage Bickenbach, Einzugsgebiet RÜB Kotthausen, wurde für die dort angeschlossenen Ortslagen Kotthausen, Kalsbach und Schöneborn eine Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung mit Frist 31.03.2011 beschlossen. In diese Satzung wurde auch das Fremdwasserverdachtsgebiet Kläranlage Marienheide mit den Ortsentwässerungen Wernscheid, Lambach und Wochenendhausgebiet Wernscheid einbezogen.

Der Termin der vorgezogenen Dichtheitsprüfung wurde unter der Berücksichtigung der Fördermöglichkeit der privaten Kanalsanierung gewählt.

Aus der Bevölkerung und der Politik regt sich nunmehr ein erheblicher Widerstand (offensichtlich das Ergebnis von vollzogenen Dichtheitsprüfungen mit negativem Ergebnis und hohen Sanierungskosten) gegen die Satzung. Es liegen Anträge der verschiedenen Fraktionen des Rates der Gemeinde Marienheide vor, die Satzung aufzuheben. Insbesondere gibt es Widerstand gegen die satzungsmäßig vorgeschriebene physikalische Dichtheitsprüfung.

Hierzu habe ich folgende Fragen:

- Mit welchen wasserrechtlichen Konsequenzen hätte die Gemeinde Marienheide bei einer Aufhebung der Satzung zu rechnen?
- Welche Konsequenzen ergäben sich in Bezug auf die Förderungen 6.1 und 6.3 (für 6.3 liegen schon diverse Anträge von Grundstückseigentümern vor)
- Nach meiner Schätzung ist bei 75 % der betroffenen Grundstücke in den o. g. Einzugsgebieten die Dichtheitsprüfung erfolgt. Ist die Gemeinde hier evt. schadensersatzpflichtig?

- Mit welchen baurechtlichen Konsequenzen hätte die Gemeinde Marienheide bei einer Aufhebung der Satzung zu rechnen?

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Siegmar Ringsdorf

Tel.: 02264 - 4044164

)

)

)

)